



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan von Liechtenstein

Verfahrenskonzept

Stand: Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Handlungsbedarf.....	3
2	Aufgabe und Gestaltungsspielraum	3
3	Themen	4
4	Angestrebter Nutzen	6
5	Verfahren.....	6
6	Planungsschritte nach Abschluss der SUP	8
6.1	Festlegung der Windeignungsgebiete im Landesrichtplan	8
6.2	Nachfolgende Verfahren	8
7	Beteiligung an Planung und SUP.....	9
7.1	Ziel der Beteiligung	9
7.2	Gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung	10
7.3	SUP-Akteure.....	11
7.3.1	Behörden.....	11
7.3.2	Öffentlichkeit	12
7.3.2.1	Organisierte Öffentlichkeit.....	12
7.3.2.2	Breite Öffentlichkeit	13
7.3.3	Andere betroffene Staaten	13
7.3.4	Politik	14
7.3.5	Beigezogene Akteure	14
7.3.5.1	Beratende Fachgremien.....	14
7.3.5.2	Weitere beigezogene Akteure	15
7.4	Organisation der Beteiligung.....	15
7.4.1	Steuerungsausschuss	15
7.4.2	SUP-Team	15
7.4.3	Sitzungen mit beratenden Fachgremien und Gemeindevorsteherkonferenz.....	16
7.4.4	Schriftliche Stellungnahme-Möglichkeiten inklusive grenzüberschreitende Beteiligung.....	16
7.4.5	Rückkopplung mit den politischen Verantwortlichen	16
8	Kommunikation.....	17
9	Ablaufgrafik	18

1 Anlass und Handlungsbedarf

Um dem fortschreitenden Klimawandel entgegenzuwirken, hat die internationale Staatengemeinschaft mit dem Übereinkommen von Paris beschlossen, die globale Temperaturerhöhung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 °C zu beschränken. Liechtenstein hat dieses Übereinkommen im Jahr 2017 ratifiziert und das Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2050 beschlossen. In diesem Kontext werden mit der Energiestrategie 2030 und der Energievision 2050 Ziele für die Energieversorgung und -nutzung formuliert und Massnahmen beschrieben, die erforderlich sind, um die Energieeffizienz zu steigern und den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben.¹ In Bezug auf Windenergie hält die Energiestrategie 2030 fest, dass diese insbesondere saisonal einen zu Photovoltaik komplementären Ertragsverlauf aufweist, was zunehmend wertvoll sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung Liechtensteins am 19. November 2024 beschlossen, **Windeignungsgebiete im Landesrichtplan festzulegen** und dazu – wie gesetzlich vorgesehen – eine Strategische Umweltprüfung (**SUP**) **durchzuführen** (siehe Art. 4 des Gesetzes über die Strategische Umweltprüfung (SUPG)). Die SUP soll nach dem SUP-Handbuch durchgeführt werden.

Das vorliegende **Verfahrenskonzept** stellt das SUP-Verfahren, die Aufgabe und den Gestaltungsspielraum, den Nutzen der SUP, die vorgesehene Beteiligung am Verfahren, die Kommunikation zum Verfahren sowie den Zeit- und Ablaufplan dar.

2 Aufgabe und Gestaltungsspielraum

Ziel der SUP ist, **bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten Umweltaspekte zu berücksichtigen**. Damit soll ein hohes Umweltschutzniveau in Liechtenstein erreicht und sichergestellt sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden. Die **Umweltauswirkungen** dieser Windenergieplanung sollen unter Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden (siehe Art. 1 SUPG). Damit sollen unter anderem auch Umweltkonflikte – beispielsweise zwischen dem Klimaschutz durch die Nutzung erneuerbarer Energie und dem Natur-, Landschafts- und Gesundheitsschutz – aufgezeigt werden. Eine erste grobe Interessensabwägung soll durchgeführt werden. Ausserdem sollen fachliche Grundlagen für die detaillierten Interessensabwägungen in einem späteren Schritt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für konkrete Windenergieanlagenprojekte erarbeitet werden.

Die SUP soll keine Themen vorwegnehmen, die in nachfolgenden Verfahren, z. B. der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für konkret ausgearbeitete Windenergieanlagen oder Windparks geklärt werden können. Nur wenn die Windeignungsgebiete in der Planung so stark eingegrenzt würden, dass konkrete Standortfragen relevant würden, müssten diese auch in der SUP thematisiert werden.

Die zentrale Frage ist daher, welche Gebiete in Liechtenstein für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Dafür soll das **gesamte Landesgebiet betrachtet** werden. Gebiete, die sich nicht für Windenergie eignen, werden mit noch zu definierenden Ausschlusskriterien ausgeschieden. So sollen **alle Planungsschritte** zur Festlegung von Windeignungsgebieten mit den dazu gehörenden **SUP-Schritten transparent** und **nachvollziehbar** durchlaufen und dokumentiert werden.

Die **Vorstudien** der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) werden für die SUP herangezogen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass diese nicht nach den Anforderungen des SUP-Handbuchs erstellt wurden.

Das **Ergebnis** des Planungs- und SUP-Prozesses ist **offen**. Es gibt dazu **keine Vorentscheidungen**.

Im Zuge der SUP soll unter anderem geklärt werden, welche **planerisch-rechtliche Bedeutung die Windeignungsgebiete** haben, beispielsweise

- ob ausschliesslich in diesen Gebieten Windenergieanlagen errichtet werden dürfen und
- ob Projektierende in diesen Gebieten gleich mit dem UVP-Verfahren starten dürfen.

Darüber hinaus ist zu klären, welche **Anforderungen an Windeignungsgebiete** gestellt werden, beispielsweise

- ob in diesen Gebieten jedenfalls Windenergieanlagen möglich sind und es bei der Projektplanung nur mehr um die Auswahl der bestmöglichen Standorte innerhalb der Gebiete geht (Voraussetzung dafür wäre, dass alle potenziellen und schwerwiegenden Ausschlussgründe – auch hinsichtlich des Landschaftsbildes – bereits auf Ebene berücksichtigt sind) oder
- ob die Realisierbarkeit der Windenergieanlagen auch in Windeignungsgebieten noch von Detailuntersuchungen auf Projektebene abhängen und die Projektgenehmigung auch in Windeignungsgebieten abgelehnt werden könnte.

Ausserdem soll im Rahmen der SUP geklärt werden, ob eine **stärkere Differenzierung der Gebietsausweisung** zielführend ist, z. B. in Eignungs- oder Vorbehaltsgebiete. In Vorbehaltsgebieten könnte beispielsweise die tatsächliche Eignung der Gebiete für die Windenergie erst nach Detailuntersuchungen auf Projektebene festgestellt werden. Diese Gebiete können als Vororientierung respektive Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden, mit einer klaren Vorgabe, welche Punkte noch geklärt werden müssen, damit das Gebiet im Landesrichtplan festgesetzt werden kann.

Damit können Gebiete, die auf Ebene noch nicht eindeutig als geeignet ausgewiesen werden können, in der Planung erhalten bleiben. Sie müssen nicht vorzeitig aufgrund noch fehlender Detaildaten oder noch zu treffender Entscheidungen zum überwiegenden öffentlichen Interesse ausgeschieden werden. Insbesondere wird zu klären sein, ob das öffentliche Interesse an den Windeignungsgebieten das öffentliche Interesse an Naturschutz, Landschaftsschutz oder Grundwasserschutz überwiegt. Die Ergebnisse der SUP können Grundlagen für diese Entscheidungen sein.

3 Themen

Bei der Festlegung der Windeignungsgebiete werden in der SUP unter anderem folgende Themen zu berücksichtigen sein:

- **Lärmschutz** und entsprechende **Abstandsregeln** zur Bauzone

In Liechtenstein gibt es derzeit keine gesetzlich festgelegten Abstandsregeln von Windenergieanlagen zu den Bauzonen. Für den Lärmschutz ist daher die Lärmschutzverordnung massgeblich.

- **Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete,**

Schutzgebiete sollen von direkten Einflüssen durch Windenergieanlagen nicht betroffen sein.

- **Schutz sensibler Vogelarten**

Zum Schutz der Lebensräume sensibler Vogelarten sollen spezifische ornithologische Gutachten erstellt werden.

- **Schutz von Fledermäusen**

Eine Untersuchung mittels Batlogger auf dem Windmessmasten in Schaan wird durchgeführt.

- **Wasserschutzgebiete**

Die Wasserschutzgebiete sind zum Schutz der Trinkwasserressourcen in Liechtenstein ausgewiesen. Sie durchziehen fast das gesamte Rheintal breitflächig – oft bis zu den Siedlungsrändern (von der südlichen Landesgrenze bis nördlich von Schaan und zwischen Gamprin und Ruggell). Zu prüfen wird sein, ob es Ausnahmen

für den Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten geben kann. Ausnahmen wären nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse denkbar.

Schutzzonen rund um Trinkwassergewinnungsanlagen (S1-S3) wurden bereits in den Vorstudien der LKW zu potenziellen Wind-Eignungszonen berücksichtigt.

- **Planungen zum Gewässerraum**

Derzeit wird der Gewässerraum für alle Gewässer Liechtensteins ausgewiesen.

- **Revitalisierungsgebiete**

Insbesondere ist das Entwicklungskonzept Alpenrhein zur Rhein-Revitalisierung zu beachten, dass seit 20 Jahren Rheinrevitalisierungen in Balzers, Vaduz, Schaan und Eschen vorsieht. Die Revitalisierungen werden voraussichtlich alle innerhalb des sich in Ausweisung befindenden Gewässerraums stattfinden.

- **Bodenschutz**

In Bezug auf den Realersatz bei Bodenverlusten durch Windenergieanlagen ist das Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlichen nutzbaren Bodens zu beachten.

- **Luftraumsicherung**

Neben der Luftraumsicherung durch Skyguide ist der Heliport in Balzers zu berücksichtigen.

- **Windpotenzial**

Dazu laufen bereits Windmessungen, die in Kooperation mit angrenzenden Gebieten der Schweiz durchgeführt werden. Die mögliche gegenseitige Wind-Abschattung durch oder für benachbarte Windenergieanlagen in der Schweiz soll erst auf Projekt-Ebene behandelt werden.

- **Weitere Infrastrukturprojekte**

Zu klären ist, ob weitere Infrastrukturprojekte geplant sind, die bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete zu berücksichtigen wären.

4 Angestrebter Nutzen

Die SUP zur Planung von Windeignungsgebieten soll folgenden Nutzen gemäss SUP-Handbuch bringen:

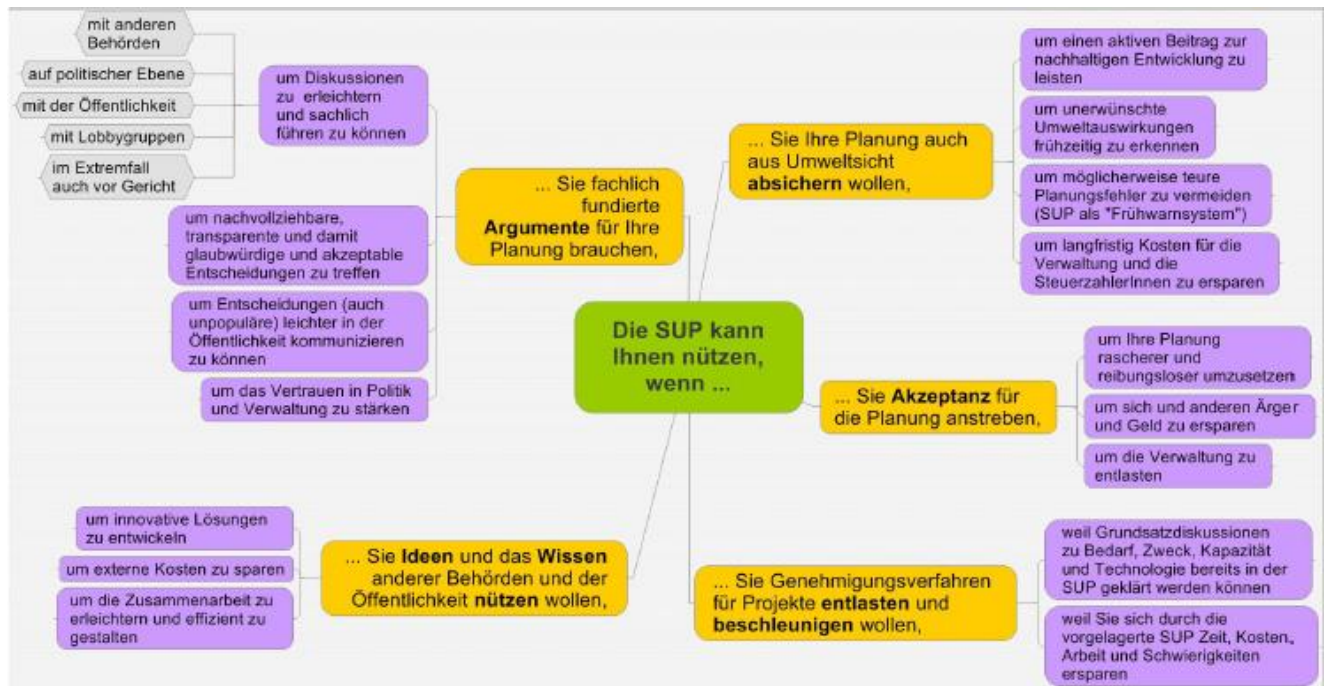


Abbildung 1: Angestrebter Nutzen der SUP gemäss SUP-Handbuch

5 Verfahren

Die Planung zu den Windeignungsgebieten muss sich verbindlich nach den Vorgaben des SUPG richten.

Planung und SUP werden in einem **integrierten Verfahren** durchgeführt. Das heisst, dass zu den einzelnen Planungsschritten die jeweiligen Schritte der SUP durchlaufen werden. So ist gewährleistet, dass Umweltaspekte kontinuierlich in die Planung einfließen können. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis als **zeitsparend** und **wirkungsvoll** erwiesen.

Die folgende Abbildung zeigt die SUP-Schritte gemäss SUP-Handbuch.

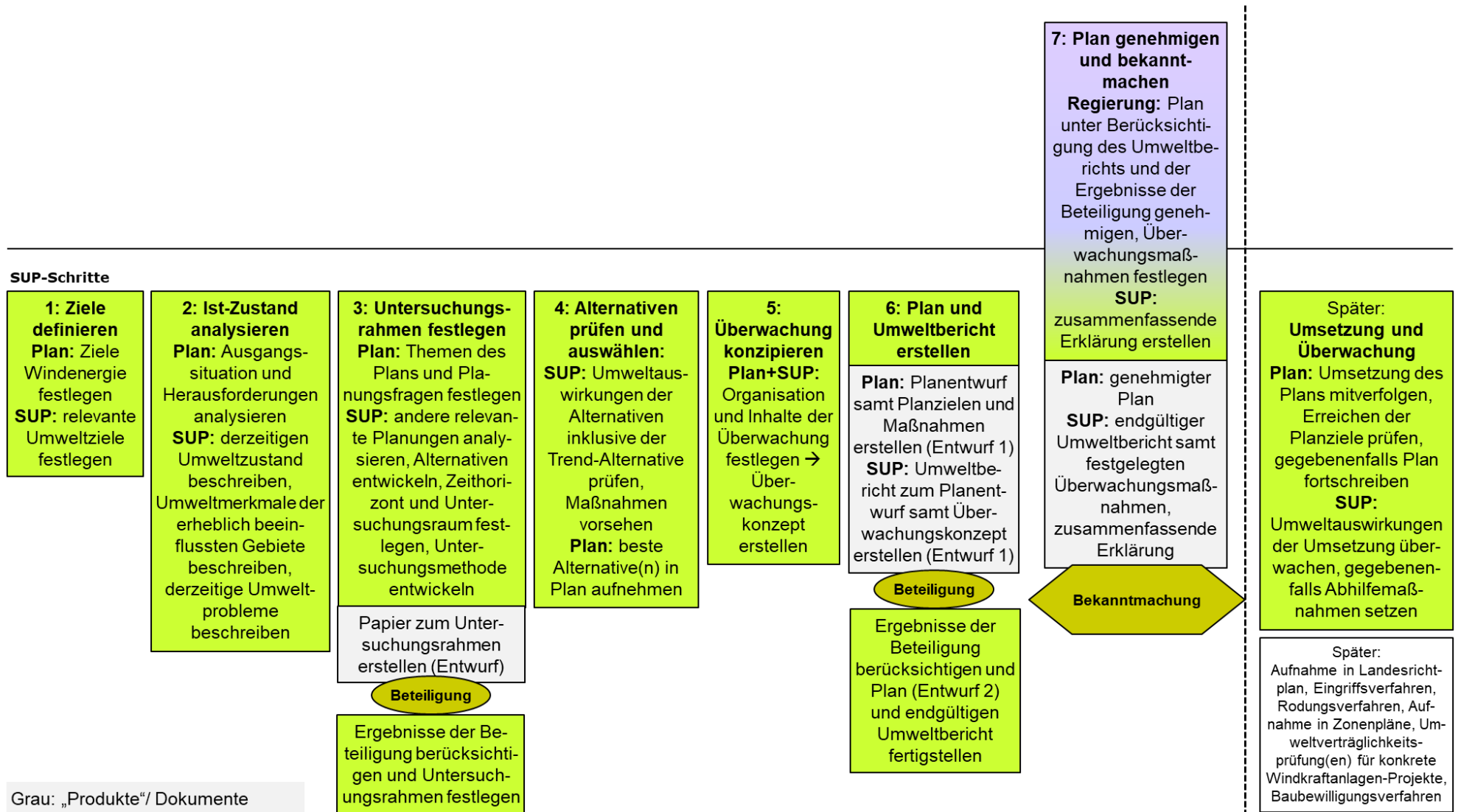


Abbildung 2: SUP-Schritte gemäss SUP-Handbuch (Quelle: Büro Arbter)

6 Planungsschritte nach Abschluss der SUP

6.1 Festlegung der Windeignungsgebiete im Landesrichtplan

Nach Abschluss der SUP sollen die ermittelten Windeignungsgebiete in den Landesrichtplan mit entsprechendem Koordinationsstand (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) aufgenommen werden und damit Rechtsverbindlichkeit (Behörden) erlangen.

6.2 Nachfolgende Verfahren

- **Eingriffsverfahren und Rodungsverfahren**

Für die Beurteilung und Bewilligung von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäss Naturschutzgesetz sowie von Rodungen gemäss Waldgesetz werden separate Verfahren durchgeführt. Diese erfolgen parallel zu den Zonenplanverfahren der Gemeinden.

- **Revision der Zonenpläne der Gemeinden**

Damit Windenergieanlagen genehmigt werden können, müssen die Gemeinden die Windeignungsgebiete in ihre Zonenpläne und Bauordnungen übernehmen. Diese Revision der Zonenpläne und Bauordnungen erfolgen in der Regel anlässlich konkreter Projekte.

Die Zonenpläne sind im Rahmen des Revisionsverfahrens öffentlich aufzulegen. Alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer der ausgewiesenen Windeignungsgebiete haben ein Einspracherecht.

Der Beschluss zur Zonenplanrevision wird von dem Gemeinderat der Standortgemeinden von Windeignungsgebieten gefällt. Die Regierung genehmigt die Zonenpläne bzw. Bauordnungen. Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann nach der Genehmigung durch die Regierung das Referendum ergriffen werden.

- **UVP-Verfahren**

Sobald die jeweiligen Gemeinden die Windeignungsgebiete in ihre Zonenpläne übernommen haben und sobald konkrete Windenergieprojekte in Windeignungsgebieten ausgearbeitet sind, können die Windenergieprojekte einem UVP-Verfahren unterzogen werden.

- **Baubewilligungsverfahren**

Der Neubau, Umbau und Abbruch von Ein- und Mehrfamilienhäusern und anderen Gebäuden, die Änderung der Nutzungsart oder Zweckbestimmung, Deponien, Terrainveränderung, Privatstrassen, haustechnische Anlagen sowie Windenergieanlagen etc. bedürfen einer Baubewilligung. Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens wird das Verständigungs- und Einspracheverfahren auf der Grundlage von Art. 77 des Baugesetzes durchgeführt.

7 Beteiligung an Planung und SUP

Unter Beteiligung wird die Mitwirkung von der Bevölkerung und weiterer Interessierten am Planungs- und SUP-Prozess verstanden, indem beispielsweise Hinweise zur Planung oder zur Umweltprüfung eingebracht werden.

7.1 Ziel der Beteiligung

Planungen zur Windenergie gehen oft mit unterschiedlichen Interessen einher. Auch wenn Windenergieanlagen eine zentrale Rolle für die Energiewende spielen, haben sie spürbare Auswirkungen auf Landschaft, Umwelt und Lebensraum. Diese müssen bei der Planung umfassend berücksichtigt werden.

Da Anlagen weithin sichtbar sind, betreffen sie in der Regel viele Menschen, die in der jeweiligen Region leben oder dort aktiv sind. Umso wichtiger ist es, ihre Sichtweisen und ihr Wissen frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Je früher und je besser die Anliegen der lokalen Bevölkerung sowie weiterer Interessierten in den Planungsprozess eingebunden werden, desto grösser ist die Chance, tragfähige und akzeptierte Lösungen zu entwickeln.

Das Ziel ist, Fachwissen, regionale Kenntnisse und die Bedürfnisse der Menschen vor Ort von Beginn an zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann der Beteiligungsprozess dazu beitragen, die Komplexität der Planung von Windeignungsgebieten verständlich zu machen und einen offenen Austausch zu fördern.

Alle Beteiligten werden eingeladen, Hinweise und Anregungen zur Planung zu geben. So können unterschiedliche Interessen sichtbar gemacht und in den Dialog eingebracht werden. Dies schafft ein breiteres Verständnis für die Herausforderungen und Möglichkeiten der Windenergieplanung.

Voraussetzung dafür ist, dass Planung und SUP transparent und nachvollziehbar ablaufen. Die veröffentlichten Berichte sollen in klarer, allgemein verständlicher Sprache verfasst sein, damit auch Menschen ohne fachlichen Hintergrund die Inhalte gut nachvollziehen können.

Zudem ist es wichtig, dass alle Mitwirkenden erkennen können, wie ihre Beiträge in den Prozess eingeflossen sind. Wenn einzelne Vorschläge nicht berücksichtigt werden konnten, soll dies sachlich und nachvollziehbar begründet werden.

7.2 Gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung

Das SUPG sieht folgende Beteiligungselemente verpflichtend vor:

Planungs- und SUP-Schritte

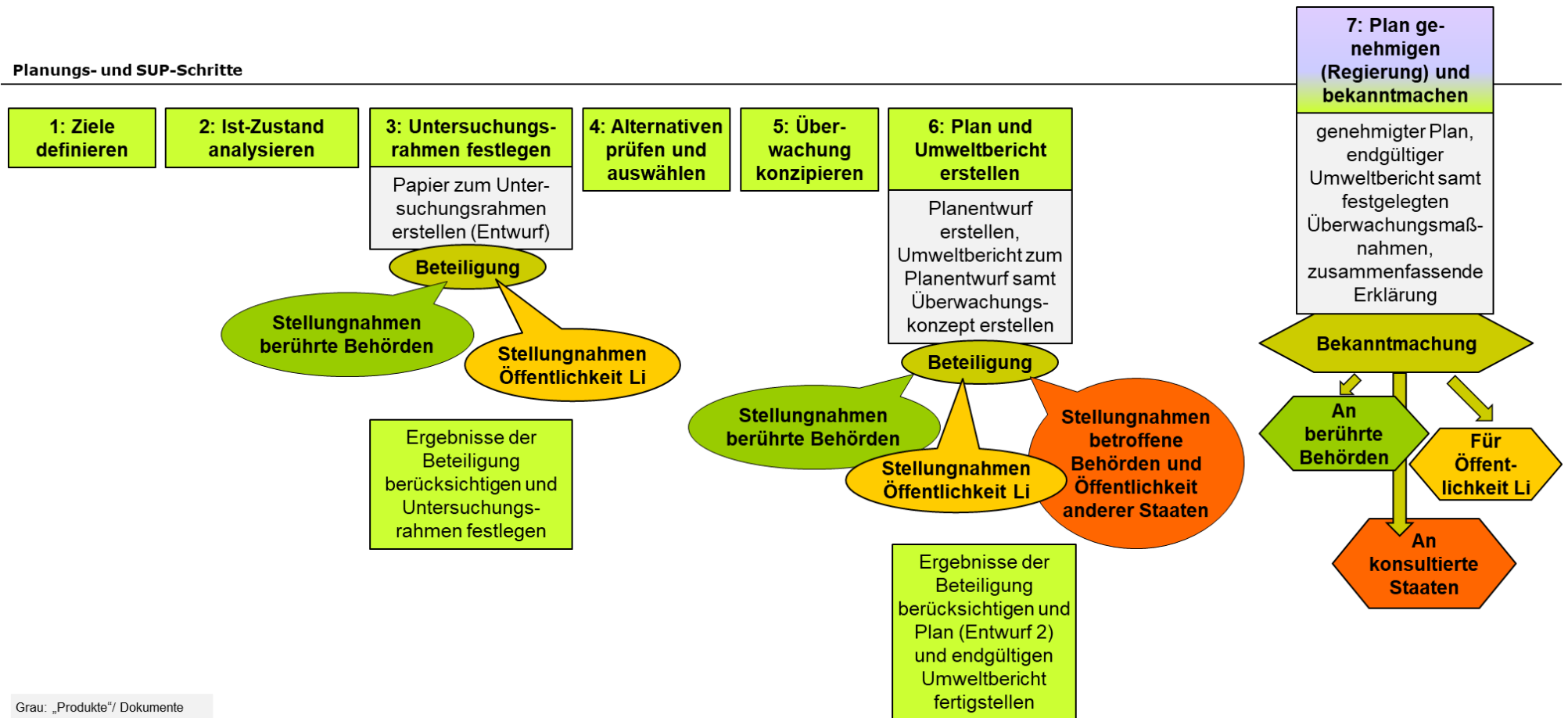


Abbildung 3: Gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungselemente gemäss SUPG (Quelle: Büro Arbter)

7.3 SUP-Akteure

Im Folgenden wird dargestellt, welche SUP-Akteure bei der SUP zu den Windeignungsgebieten in Liechtenstein beteiligt werden und welche Stellen bestimmte formale, im SUPG vorgesehene Rollen übernehmen. Die angeführten Artikel beziehen sich auf das SUPG.

7.3.1 Behörden

- **Zuständige Behörde** gemäss Art. 7 Abs. 1: „Die für die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung von Plänen oder Programmen verantwortliche Behörde ist für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zuständig.“
 - Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
- **Beratende und unterstützende Behörde** gemäss Art. 7 Abs. 2: „Das Amt für Umwelt berät und unterstützt die zuständige Behörde und alle Interessierten bei Fragen betreffend die Bestimmungen dieses Gesetzes.“
 - Amt für Umwelt
- **Berührte Behörden** gemäss Art. 11: „Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt sein könnte.“
 - **Landesebene**
 - **Amt für Umwelt:**

Berührt in seiner Zuständigkeit für Umweltschutz, Klimaschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wald, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Gewässerraum, Grundwasser, Abwasser, Entwässerung, Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Lärm, Luft, nicht-ionisierende Strahlung, Infraschall und Licht.
 - **Amt für Hochbau und Raumplanung:**

Berührt in seiner Zuständigkeit für die Landesrichtplanung und als Baubehörde (Aufsichtsbehörde), die die Genehmigungen für die Zonenpläne der Gemeinden vorbereitet (wenn diese z. B. die Windeignungsgebiete in ihre Zonenpläne übernehmen) und der Regierung zum Beschluss weiterleitet.
 - **Amt für Tiefbau und Geoinformation:**

Berührt in seiner Zuständigkeit für Zufahrtsstrassen (sofern nicht Gemeindestrassen tangiert sind) und später in der Bauphase für die Transporte.
 - **Amt für Volkswirtschaft:**

Berührt in seiner Zuständigkeit als Energiefachstelle sowie für die Energiewende und das Energieeffizienzgesetz (EEG).
 - **Amt für Bevölkerungsschutz:**

Berührt in seiner Zuständigkeit für die Rheinaufweitung, Geologie, Gefahrenschutz (Hochwasser, Erdbeben), evtl. auch für Eiswurf von Windenergieanlagen.
 - **Amt für Kultur:**

Berührt in seiner Zuständigkeit für Denkmalpflege, Kulturgüter, Ortsbild (Landschaftsbild).
 - **Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen:**

Berührt in seiner Zuständigkeit für die Messung der Trinkwasserqualität bei den Pumpwerken.

▪ **Gemeindeebene**

- **Gemeinden:**

Berührt in ihrer Zuständigkeit für die Richt- und Zonenplanung der Gemeinden und deren Vereinbarkeit mit diversen Schutzgebieten (z. B. Landschaftsschutz, Naturschutz etc.) sowie deren Wasserversorgungs-Genossenschaften Unterland und Oberland (WLU und WLO).

7.3.2 Öffentlichkeit

Das SUPG definiert die Öffentlichkeit in Art. 3 Abs. 1b als „eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, deren Belange oder statutengemässer Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt werden oder voraussichtlich berührt sein werden oder die ein Interesse am Plan oder Programm haben.“

Gemäss SUP-Handbuch wird unterschieden in

- die organisierte Öffentlichkeit und
- die breite Öffentlichkeit.

7.3.2.1 Organisierte Öffentlichkeit

Darunter sind **Organisationen, Verbände und (Umwelt-)NGOs** zu verstehen.

Bei der SUP zu den Windeignungsgebieten in Liechtenstein werden voraussichtlich berührt sein oder ein Interesse an der Planung haben und daher beteiligt:

- CIPRA Liechtenstein (Alpenschutzkommission)
- Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)
- Liechtensteinischer Ornithologischer Landesverband (LOV)
- Botanisch-Zoologische Gesellschaft (BZG)
- Solargenossenschaft Liechtenstein (SGL)
- Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO)
- Liechtensteiner Jägerschaft
- Orden Der Silberne Bruch Liechtenstein
- Fischereiverein Liechtenstein
- Liechtensteiner Forstverein
- Liechtensteiner Waldeigentümerverschein
- Wirtschaftskammer Liechtenstein (WKL)
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Bürgergenossenschaften

Alle weiteren interessierten Organisationen sowie die restliche Bevölkerung sind ebenfalls eingeladen, sich im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen.

7.3.2.2 Breite Öffentlichkeit

- **Bevölkerung Liechtensteins**

Da Windenergieanlagen weithin sichtbar sein werden, zählt die Bevölkerung aller Liechtensteiner Gemeinden zur voraussichtlich berührten oder zumindest zur interessierten Öffentlichkeit, die zu beteiligen ist.

- **Bevölkerung aus Gemeinden mit ausgewiesenen Windeignungsgebieten**

Diese werden insbesondere betroffen oder interessiert sein, wobei keine Gruppe der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner abgegrenzt werden kann.

- **Bevölkerungs-Initiativen**

Derzeit sind zum Thema Windenergie in Liechtenstein keine Bevölkerungs-Initiativen aktiv.

- **Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Flächen in Windeignungsgebieten**

Jedenfalls betroffen ist die Gruppe der **Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer** der Flächen in Windeignungsgebieten. Spätestens, wenn die Zonenpläne revidiert werden, müssen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aktiv von den Gemeinden informiert werden.

7.3.3 Andere betroffene Staaten

Art. 13 SUPG regelt:

- Abs. 1: Wenn die Durchführung eines Plans oder Programms **voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates** haben wird oder wenn ein Staat, dessen Umwelt von den Auswirkungen des Plans oder Programms voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen entsprechenden Antrag stellt, übermittelt die zuständige Behörde diesem Staat eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des entsprechenden Umweltberichts.
- Abs. 2: Sofern der betroffene Staat darum ersucht, sind **Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen**, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, und über die geplanten **Massnahmen**, die der **Verminderung** oder **Vermeidung** solcher Auswirkungen dienen sollen, binnen einer mit diesem Staat einvernehmlich bestimmten Frist zu führen.
- Abs. 3: Finden Konsultationen mit einem Staat statt, so ist sicher zu stellen, dass dessen **Behörden**, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Anwendung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, sowie dessen **Öffentlichkeit unterrichtet** werden und innerhalb von einem Monat **Stellung nehmen** können. Handelt es sich insbesondere um besonders umfangreiche Pläne und Programme mit zahlreichen Umweltauswirkungen, so ist die Frist von der zuständigen Behörde angemessen zu verlängern.“

Von der Planung zu Windeignungsgebieten in Liechtenstein können voraussichtlich erheblich betroffen sein:

- **Schweiz (Kanton St. Gallen und Graubünden):**

Z. B. durch Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf Vogelvorkommen, durch Lärm und Schattenwurf, durch Windabschattung für grenznahe Schweizer Windenergieanlagen.

- **Österreich (Land Vorarlberg):**

Z. B. durch Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf Vogelvorkommen, durch Lärm und Schattenwurf, durch Windabschattung für grenznahe Schweizer Windenergieanlagen.

Die Koordination der Beteiligung läuft wie im UVP-Verfahren über die Bundesstellen der betroffenen Staaten (Espoo-Kontaktstellen), wobei der Erstkontakt über das Land Liechtenstein erfolgt:

- In der Schweiz über das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Die Kantone St. Gallen und Graubünden sollen ebenfalls direkt informiert werden.

- In Österreich über das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Auch das Bundesland Vorarlberg soll informiert werden.

Die Schweiz und Österreich als betroffene Staaten werden zur Teilnahme am Verfahren eingeladen und können bei Interesse auch zum Entwurf des Untersuchungsrahmens Stellung nehmen.

Details, wie sichergestellt werden kann, dass die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit der Nachbarstaaten, unterrichtet werden und Stellung nehmen können, sind mit den Behörden der betroffenen Staaten noch zu klären.

7.3.4 Politik

Folgende Akteure auf politischer Ebene sind für die SUP relevant:

- **Plan- und SUP-beauftragende Stelle**

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Betroffene Gemeinden

- Vorsteherkonferenz als Versammlung der Vorsteher der Liechtensteiner Gemeinden
- Vorsteher der Gemeinden mit ausgewiesenen Windeignungsgebieten

Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden ihre politischen Gremien, wie den Gemeinderat oder diverse Kommissionen (z. B. zu Ortsbild oder Bau), einbinden werden.

- **Plan-annehmende und SUP-berücksichtigende Stelle**

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, die den Plan zu den Windeignungsgebieten genehmigt.

7.3.5 Beigezogene Akteure

7.3.5.1 Beratende Fachgremien

Folgende Kommissionen und Beiräte, die zur Beratung der Regierung eingesetzt wurden, sind von der Festlegung von Windeignungsgebieten in ihrem Wirkungsbereich berührt:

- **Energiekommission**

- Berät die Regierung in allen energiepolitischen Belangen, beobachtet das energiepolitische Umfeld sowie die technologische Entwicklung im Energiebereich und überwacht laufend die Massnahmen gemäss EEG im Hinblick auf ihre Zielerreichung.

- **Jagdbeirat**

- Ist zu allen grundsätzlichen Fragen der Jagd zu hören, insbesondere auch bei der Planung und Ausarbeitung von Projekten, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können.

- **Kommission für Natur- und Landschaftsschutz**

- Berät die Regierung und die Gemeinden in allen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes.

- **Fischereibeirat**

- Berät die Regierung in grundsätzlichen Fragen der Fischerei.

Diese Fachgremien sind aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Disziplinen aus Landesverwaltung, Gemeinden und Organisationen, Verbänden und NGOs besetzt.

7.3.5.2 Weitere beigezogene Akteure

- **LKW**
 - Sind verpflichtet, die Versorgungssicherheit der Liechtensteiner Bevölkerung mit elektrischer Energie zu gewährleisten; unterstützen das Netto-Null-Ziel der Regierung durch den Ausbau der erneuerbaren Energie.
 - Sind künftige Projektiererin der Windenergieanlagen.
 - Verfügen über Erhebungsdaten (z. B. Windmessungen, Abgrenzung potenzieller Eignungszonen, Vogelstudien, etc.).
- **Liechtenstein Wärme (LW)**
 - Ist zuständig für die Gasversorgung Liechtensteins, bietet auch Fernwärme an.
 - Gegebenenfalls relevant bzgl. Mindestabständen zu Gasleitungen und Fernwärme-Netz
- **Rhein-Unternehmen**
 - Ist zuständig für den Alpenrhein und die geplanten Rhein-Aufweitungen.

7.4 Organisation der Beteiligung

7.4.1 Steuerungsausschuss

Zur Steuerung des Planungs- und SUP-Prozesses hat die Regierung einen Steuerungsausschuss eingesetzt. Dessen Aufgaben sind Entscheidungen zu Rahmenbedingungen, die Freigabe von Aufträgen, die Vertretung nach aussen und die Genehmigung der vom SUP-Team erstellten Dokumente.

Mitglieder

- Mario Thöny, Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport, Vorsitz
- Miriam Marxer, Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur
- Regula Imhof, Amt für Umwelt
- Marion Spirig, Amt für Hochbau und Raumplanung
- Katja Gey, Amt für Volkswirtschaft
- Gerald Marxer, LKW

7.4.2 SUP-Team

Zur operativen Durchführung der SUP hat die Regierung ein SUP-Team eingesetzt. Dessen Aufgaben sind die Erstellung eines Terminplans, die Gewährleistung der Zielerreichung (Termine, Kosten, Leistung, Qualität), die Formulierung von Aufträgen, die Erstellung des Planungs- und Umweltberichts sowie die Berichterstattung gegenüber dem Steuerungsausschuss.

Mitglieder

- Kerem Demirbas, LKW, Vorsitz
- Hanspeter Eberle, Amt für Umwelt
- Stephan Banzer, Amt für Hochbau und Raumplanung

Zur fachlichen Unterstützung wurden zwei externe Büros beauftragt:

- Emch+Berger Revelio AG (Erstellung des Planungs- und Umweltberichts)
- Büro Arbter (Beratung zur SUP)

7.4.3 Sitzungen mit beratenden Fachgremien und Gemeindevorsteherkonferenz

Die Mitglieder der berührten Kommissionen und Beiräte (Energiekommission, Jagdbeirat, Kommission für Natur- und Landschaftsschutz, Fischereibeirat – siehe Kapitel 7.3.5.1; gegebenenfalls mit weiteren, fachlich hilfreichen Gästen) sowie die Gemeindevorsteherkonferenz nehmen als Multiplikatoren eine besondere Rolle im Planungs- und SUP-Prozess ein:

- Einerseits können sie gebündelt das Wissen ihrer Organisationen in den Prozess einbringen.
- Andererseits können sie Informationen über die Planung und die SUP in ihre Organisationen und in die Öffentlichkeit tragen.

Aus diesem Grund werden sie zu Meilensteinen des Prozesses zu Sitzungen mit dem Steuerungsausschuss und dem SUP-Team eingeladen, um sie zu Zwischenergebnissen zu informieren und diese zu diskutieren.

Dies ist vorgesehen

- zum Entwurf des Untersuchungsrahmens,
- zum Planentwurf samt Umweltbericht und
- zur Bekanntmachung des genehmigten Plans.

7.4.4 Schriftliche Stellungnahme-Möglichkeiten inklusive grenzüberschreitende Beteiligung

Zu zwei Meilensteinen des SUP-Prozesses sieht das SUPG das Einholen und die Berücksichtigung von Stellungnahmen vor:

- zum **Entwurf des Untersuchungsrahmens**

gemäss Art. 10 Abs. 4 SUPG von

- den berührten Behörden und
- der breiten und organisierten Öffentlichkeit

- zum **Planentwurf samt Umweltbericht**

gemäss Art. 11 und 12 SUPG von

- den berührten Behörden und
- der breiten und organisierten Öffentlichkeit

sowie, falls betroffene andere Staaten (Schweiz, Österreich) darum ersuchen: zu voraussichtlich grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und über geplante Massnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen sollen, gemäss Art. 13 Abs. 3 SUPG von

- den berührten Behörden betroffener anderer Staaten und
- der breiten und organisierten Öffentlichkeit betroffener anderer Staaten.

Darüber hinaus werden die anderen betroffenen Staaten bei Interesse auch zum Entwurf des Untersuchungsrahmens konsultiert.

7.4.5 Rückkopplung mit den politischen Verantwortlichen

Die Rückkopplung mit der Regierung des Fürstentums Liechtenstein erfolgt über den Steuerungsausschuss (siehe Kapitel 7.4.1).

Rückkopplungen erfolgen jedenfalls

- zur Festlegung des Untersuchungsrahmens,
- zum Planentwurf samt Umweltbericht und
- zur Genehmigung des Plans unter Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Beteiligung.

Weitere Termine werden nach Bedarf vereinbart.

8 Kommunikation

Unter Kommunikation wird die **Information zum SUP-Prozess** verstanden.

Zur kontinuierlichen Information wird eine **Internetseite** eingerichtet: <https://www.llv.li/de/privatpersonen/freizeit-umwelt-und-tierhaltung/energienutzung>.

Darüber hinaus gibt es zu **vier Meilensteinen** des SUP-Prozesses **Informationsschwerpunkte**:

Ankündigung des Verfahrens (gemäss SUP-Handbuch empfohlen)

- An die betroffenen Behörden inklusive Gemeinden, an die organisierte Öffentlichkeit, an die beratenden Fachgremien und an die weiteren beigezogenen Akteure per E-Mail
- An die breite Öffentlichkeit durch Medienmitteilung
- An andere betroffene Staaten durch Ankündigung der SUP und Ausloten des Beteiligungsinteresses und des gewünschten Umgangs

Ankündigung der Konsultation zum Entwurf des Untersuchungsrahmens

- An Liechtensteiner Akteure per E-Mail sowie Medienmitteilung (wie oben)
- An andere betroffene Staaten durch Ankündigungsschreiben

Ankündigung der Konsultation zum Planentwurf samt Umweltbericht

Dazu regelt Art. 12 Abs. 2 SUPG sinngemäss, dass die zuständige Behörde den Ort sowie die Art und Weise der öffentlichen Auflage des Umweltberichts und des Planentwurfs so festzulegen hat, dass eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

- An Liechtensteiner Akteure per E-Mail sowie Medienmitteilung (wie oben)
- An andere betroffene Staaten durch Ankündigungsschreiben (verpflichtende Konsultation gemäss Art. 13 SUPG, siehe Kapitel 7.3.3)

Bekanntmachung des genehmigten Plans und der zusammenfassenden Erklärung inklusive der beschlossenen Überwachungsmassnahmen gemäss Art. 15 SUPG

- An Liechtensteiner Akteure per E-Mail sowie Medienmitteilung (wie oben)
- An andere betroffene Staaten durch Bekanntmachung des Ministeriums

Im gesamten Planungs- und SUP-Prozess, insbesondere aber bei der Beteiligung der Öffentlichkeit, muss klar kommuniziert werden, dass es sich bei der Festlegung von Windeignungsgebieten nicht um konkrete Projekte für Windenergieanlagen handelt.

9 Ablaufgrafik

SUP zu Windeignungsgebieten in Liechtenstein

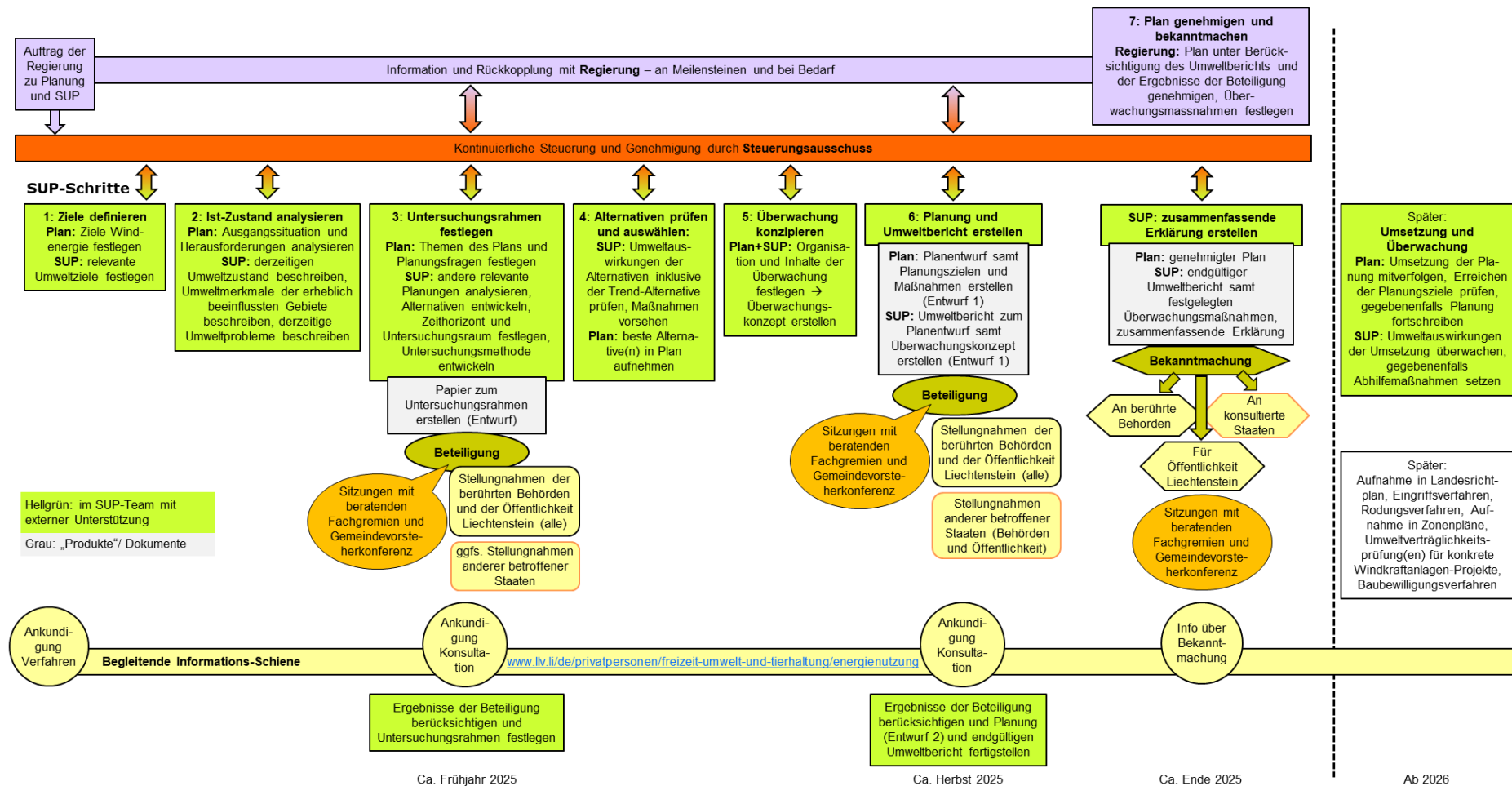


Abbildung 4: Ablaufgrafik zur SUP zu den Windeignungsgebieten in Liechtenstein